

Mittheilung des Senats

vom 31. August 1875.

Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend.

Indem der Senat im Verfolg seiner Mittheilung vom 9. April d. J. den seitdem eingegangenen Bericht der Kammer für Landwirthschaft über die Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826 der Bürgerschaft hieneben überreicht, läßt er derselben zugleich im Folgenden seine eigne Erklärung über den von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurf (Verhandlungen S. 190 ff.) und über die Aenderungsvorschläge der Kammer für Landwirthschaft zugehen.

I.

Der Senat erklärt sich mit dem Gesetzentwurf bis auf folgende von ihm beantragte Aenderungen einverstanden:

Zu § 4 beantragt er folgenden Zusatz:

„Die von dem sonst gültigen Recht abweichenden Vorschriften über das Verfahren in Erbtheilungssachen im Landgebiet sind aufgehoben.“

Der Senat vermag der von der Kammer für Landwirthschaft zu §§ 14—16 geäußerten Ansicht, daß das jetzige Schätzungsverfahren unter der Leitung des Landherrn beizubehalten sei, sich nicht anzuschließen. Es ist nicht zuzugeben, daß ländliche Erbschaften schwerer zu schätzen seien, als städtische, vielmehr können umgekehrt bei letzteren, wenn z. B. Schiffe, Fabriken, Waaren, große Häuser und sonstige Gegenstände von erheblichem, aber sehr unsicherem und schwankendem Werthe dazu gehören, viel größere Schwierigkeiten entstehen. Es ist auch anzunehmen, daß die Landleute, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, ebenso wie die Städter in der Regel sich über die Erbtheilung verständigen werden. Es ist dem Senat aber zweifelhaft, ob das bestehende Recht in dieser Beziehung durch § 4 des Entwurfs aufgehoben werden würde, da es sich nicht um das materielle Erbrecht, sondern das Verfahren in Erbtheilungssachen dabei handelt. Deshalb hält er den von ihm vorgeschlagenen Zusatz für wünschenswerth.

Zu § 12 beantragt der Senat anstatt des dritten Absatzes folgende Vorschriften:

„Schlägt der zunächst berufene Anerbe das Anerbenrecht aus, oder befindet sich derselbe in einem Zustande, welcher die Bestellung einer Curatel Volljähriger begründet, so geht das Anerbenrecht auf die weiteren Nachkommen des Erblassers nach der in § 13 bestimmten Reihenfolge über.“

Auf die Ausschlagung des Anerbenrechts finden die gesetzlichen Grundsätze über Ausschlagung der Erbschaft Anwendung.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust der Erbschaft nicht zur Folge.

Mit dem Erwerb der Erbschaft und des Anerbenrechts wird das Eigenthum des Hofes und Zubehörs erworben.“

Der Senat stimmt nämlich der Kammer für Landwirthschaft (s. deren Bemerkungen zu § 13) darin bei, daß der Fall der Ausschlagung des Anerbenrechts von Seiten des berufenen Anerben durch eine Bestimmung wie die vorgeschlagene im Gesetz vorgesehen werden muß, und nicht minder ist eine Vorschrift für den Fall der Verfügungsunfähigkeit des zum Anerben zunächst Berufenen erforderlich. Beide Vorschriften sind aber im § 12, welcher von dem Wesen des Anerbenrechts handelt, besser am Platz als im § 13, welcher nur die Reihenfolge der Berufung zum Anerben regelt. Für den Fall der Ausschlagung des Anerbenrechts durch sämtliche Berufene braucht eine besondere Bestimmung nicht aufgenommen zu werden, weil es sich alsdann, als die allein mögliche Folge, von selbst versteht, daß das gemeine Erbrecht eintritt.

Zu § 14 beantragt der Senat dem Absatz 5 folgende Fassung zu geben:

„Die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht besonders geschätzt. Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden Gebäude werden nach ihrem Versicherungswerthe, die theils zur Wohnung, theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswerthes geschätzt, die sonstigen“ u. s. w. unverändert.

Es ist nämlich als richtig anzuerkennen, wie die Kammer für Landwirthschaft zu § 14 ausführt, daß der Werth der zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude, — weil dieselben zur Erzielung des Reinertrages nicht entbehrt werden können, sondern gleich den Ländereien selbst zu den Faktoren desselben gehören, — in dem nach dem Reinertrage berechneten Werthe schon mit enthalten ist und nicht noch besonders berechnet werden darf; es erhellt dies auch daraus, daß, wenn der Hofeseigenthümer in der Lage wäre, die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude miethen zu müssen, die Mielthe von dem Ertrage der Ländereien abgesetzt werden müßte, um den Reinertrag zu ermitteln.

Zu § 14 beantragt der Senat ferner Streichung der Worte: „der nicht fruchttragenden Bäume“ im Absatz 2 und der Worte „und die nicht fruchttragenden Bäume“ im Absatz 6, und folgeweise Aenderung des Wortes „werden“ in „wird“ im Absatz 6, unter Bezugnahme auf die von der Kammer für Landwirthschaft dafür ausgeführten Gründe.

Zu § 16 beantragt der Senat folgenden Zusatz am Schluß:

„Auf die ganz oder theilweise zur Bewirthschaftung des Hofes erforderlichen Gebäude, nebst Grund findet dieser Paragraph keine Anwendung.“

Es ist dies eine nothwendige Folge der beantragten Aenderung des § 14 Abs. 5, welche sonst durch § 16 illusorisch gemacht werden würde.

Zu §§ 17 und 21 beantragt der Senat Streichung der Worte: „oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen“, unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Kammer für Landwirthschaft.

Zu § 26 beantragt der Senat im zweiten Absätze statt des „1. October“ den „1. November“ zu setzen, da, auch wenn das Gesetz noch im September beschlossen werden sollte, die erforderlichen Vorbereitungen für die Eintragungen in die Höserolle bis zum 1. October nicht mehr würden getroffen werden können.

Endlich bemerkt der Senat, daß im § 5 nach den Worten: „dieses Gesetzes“, und im § 21 Abs. 1 nach den Worten: „folgende Bestimmungen“ ein Absatz gemacht werden muß, und daß es im § 21 Zeile 5 „dem Anerben“ statt „den Anerben“ heißen muß.

II.

Die Bemerkungen und Anträge der Kammer für Landwirthschaft zu §§ 13, 14, 14—16, 17 und 21 sind durch die obigen Anträge und Ausführungen des Senats bereits erledigt. Den übrigen Anträgen und Anregungen der Kammer kann der Senat aus den im folgenden kurz zusammengefaßten Gründen nicht beitreten.

Zu § 2 würde die Aenderung der vollkommen deutlichen und alles Gewollte umfassenden Worte: „die öffentlichen Abgaben und Lasten“ in: „öffentliche, kirchliche und Communallasten und ähnliche Abgaben“ nicht nur eine weitläufigere Fassung herbeiführen, sondern auch dies zu dem Mißverständniß Anlaß geben, als ob kirchliche und Communallasten nicht öffentliche Lasten wären.

Zu §§ 5, 6, 11 und 15 stellt die Kammer verschiedene Anträge, welche sämmtlich Ausdehnung des Höserrechts, bezw. Verstärkung des Vorrechts des Anerben bezwecken. Der Senat empfiehlt in diesen Beziehungen an dem in dem Deputationsentwurf erzielten Compromiß festzuhalten. Die für die Beibehaltung eines ausgedehnteren Anerbenrechts angeführten Gründe sind von sehr zweifelhaftem Werthe; es beweist das u. A. schon die Thatsache der kräftigen Entwicklung des Bauernstandes in vielen Gegenden, in welchen ein Anerbenrecht nie gegolten hat. Der einzige durchschlagende Grund für die Beibehaltung des Anerbenrechts ist der im Deputationsbericht geltend gemachte, daß es Angesichts des Vorganges in Hannover und Oldenburg politisch unrichtig sein würde, in unserem Staate gegen die lebhaften Wünsche der Landleute selbst in dieser Angelegenheit radical vorzugehen; dieser Erwägung leistet aber der Entwurf Genüge.

Zu § 16 wird den Wünschen der Kammer, soweit dieselben berechtigt sind, durch den vorgeschlagenen Zusatz zu § 12 genügend Rechnung getragen. Die von der Kammer vorgeschlagene Aenderung des § 16 selbst würde das Verhältniß allzu sehr verwickeln, was gerade bei Ausnahmenvorschriften, wie dieses Gesetz sie enthält, möglichst zu vermeiden ist.

Zu § 19 überfieht die Kammer, indem sie die Beibehaltung des Rechtsinstituts der Interimswirthe wünsch, die Kehrseite des bestehenden Zustandes, nämlich die mögliche und oft genug eintretende Schädigung der Minderjährigen durch den Interimswirth und das seiner Natur nach prekäre und oft genug sehr unerwünschte Verhältniß zwischen dem Interimswirth und dem Auerben. Ferner überfieht die Kammer, daß die Interimswirthe schon nach dem jetzigen Recht keineswegs immer, sondern nur im Falle der Wiederverheirathung der Wittve eintritt, und eine Schädigung der Interessen der Stelle im entgegengesetzten Falle als Regel nicht nachzuweisen ist; sowie endlich, daß auch nach dem Entwurf durch Vertrag, in welchem freilich die Rechte der Minderjährigen gehörig sicher gestellt werden müßten, ein der Interimswirthe ähnliches, allen practischen Bedürfnissen genügendes Verhältniß geschaffen werden kann.

Zu § 20 bedarf es des von der Kammer gewünschten Zusatzes nicht, weil bei Weitem die meisten Landleute mit ihren Ehefrauen in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, und die Ausnahmefälle, wo dies nicht der Fall ist, zu selten sind, um eine besondere Gesetzesvorschrift dieser Art zu rechtfertigen.

Zu § 26 ist der von der Kammer gewünschte Zusatz überflüssig, weil sich von selbst versteht.

Den § 14 lit. f der Erbe- und Handfestenordnung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, ist unnöthig, weil derselbe unzweifelhaft in Geltung bleibt und auf den Auerben des neuen Rechts ebensowohl anzuwenden ist, wie auf denjenigen des alten Gesetzes.

Was sodann die von der Kammer für Landwirthschaft auf Seite 402 und 403 ihres Berichts aufgeworfenen Fragen betrifft, so sind dieselben, ohne daß Zusätze zum Gesetzentwurf erforderlich wären, folgender Maßen zu beantworten:

Die Fragen Nr. 1 und 3 auf Seite 402, welche sich auf die Rechte der Wittve in verschiedenen daselbst aufgestellten Fällen beziehen, finden ihre Erledigung durch § 3 des Entwurfs. Das Besitzrecht der Wittve ist nicht ein Erbrecht, sondern ein Ausfluß des ehelichen Güterrechtsverhältnisses, in welchem sie mit ihrem Ehemann gelebt hat. Zu den Rechten, welche sie durch die Verheirathung erwirbt, gehört auch das ihr eventuell als Wittve zustehende Recht der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder das Besitzrecht. Dieses eventuelle Besitzrecht in dem durch das Gesetz von 1826 bedingten Umfange ist daher ein wohl-erworbenes Recht jeder Ehefrau, welche sich unter der Herrschaft des erwähnten Gesetzes verheirathet hat, und kann ihr durch das neue Gesetz nicht genommen werden. Aus diesem Grunde schafft § 3 des Entwurfs ein neues eheliches Güterrecht (einschließlich des Besitzrechts) ausdrücklich nur für die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes geschlossenen Ehen. Die Fortwirkung des alten Rechtes in dieser Hinsicht geht also weiter, als die Kammer anscheinend angenommen hat.

Die ebendasselbst aufgeworfene Frage Nr. 2 ist dahin zu beantworten, daß mit dem Tode des Vaters das Erbrecht, also auch das Auerbenrecht, eingetreten ist, und ein später erlassenes Gesetz daran Nichts mehr ändern kann.

Die auf Seite 403 aufgeworfene Frage bezieht sich auf den Fall einer „zwangsweise vorgenommenen Abfindung“ der Intestaterben durch den Erblasser. Eine solche ist nach dem Entwurfe aber nicht denkbar. Der Erblasser kann zwar seinen Hof bei Lebzeiten auf den Auerben übertragen und dabei zugleich die Erbtheile der Miterben ausschneiden, aber er kann die Letzteren nicht zwingen, sich für abgefunden zu erklären; kommt eine Vereinbarung mit den Miterben zu Stande, so ist der Inhalt derselben für die von der Kammer aufgeworfenen Fragen entscheidend, im andern Falle ist es nicht zweifelhaft, daß die Miterben ihr volles Intestaterbrecht und Pflichttheilsrecht am ganzen Vermögen des Erblassers behalten. Besondere Vorschriften hierüber sind somit nicht erforderlich.

Der Senat fordert die Bürgerschaft nunmehr auf, auch ihrerseits über den Gesetzentwurf sich zu erklären.

Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft über den Bericht der
Deputation zur Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826. Anlage.

Der Aufforderung des Senats entsprechend hat die Kammer für Landwirthschaft den von der Deputation am 9. April d. J. erstatteten Bericht einer eingehenden Berathung unterzogen, deren Resultat sie hiermit vorzulegen sich beehrt.

Die von der berichtenden Deputation empfohlene Freigebung der Theilbarkeit der Grundstücke im Bremischen Landgebiete und den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen desselben, hält auch die Kammer für einen unseren volkswirthschaftlichen Zuständen entsprechenden Fortschritt.

Indem auch sie die gesetzliche Aufhebung der jetzt bestehenden Beschränkungen in der Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen als wünschenswerth anerkennt und dabei die Hoffnung ausspricht, daß die Anwendung dieses Principis eine gemeinschädliche Zerstückelung wirthschaftlich zusammenhängender Landcomplexe nicht zur Folge haben werde, gestattet sich die Kammer darauf hinzuweisen, daß es sich empfehlen dürfte, die nach § 2 des Gesetzesentwurfes dem Landherrs übertragene Vertheilung der auf den zu parcelirenden Grundstücken ruhenden Lasten demnächst auf dem Wege der Gesetzgebung zu reguliren. Unter solchen zu vertheilenden Lasten würden u. A. namentlich die Verpflichtung zur Unterhaltung von Gräben und Sieden sowie die Abgaben und Leistungen an den Pfarrer, Schullehrer und Küster (Pastoren- und Küsterpflichten) in Frage kommen.

Zu § 2.

Die erstere Art von Lasten dürfte voraussichtlich durch ein dem Vernehmen nach in naher Aussicht stehendes Gesetz über Entwässerung und Bewässerung einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden; die Kammer darf daher darauf hinweisen, daß auch aus diesem Grunde die baldige Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfes als sehr wünschenswerth erscheint.

Die Aussicht, daß die Abgaben an Pfarrer, Schullehrer und Küster einer Theilung zu unterziehen sein werden, legt aber die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Zulassung und Regulirung der Ablösbarkeit derartiger Lasten nahe. Eine solche Ablösung wird in gleichem Maße dem Interesse und dem Wunsche der Berechtigten wie der Pflichtigen entsprechen, zumal die schon jetzt mit den einzelnen Leistungen oft in keinem Verhältnisse stehenden Umstände und Bemühungen für beide Theile nur um so lästiger werden müssen, wenn die einzelnen Beträge durch Theilung noch verkleinert und vermehrt werden. Wenn aber die Gesetzgebung sich einmal dieser Angelegenheit annimmt, so liegt kein ersichtlicher Grund vor, das Recht der Ablösung auf die Fälle von Parcelirungen zu beschränken, sondern wird es sich empfehlen, solche Berechtigung des Verpflichteten auf Ablösung auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen. Bei Feststellung solcher gesetzlichen Bestimmungen würde zu erwägen sein, ob bei eintretenden Parcelirungen die Ablösung der beregten Lasten obligatorisch zu machen sei, so daß auch der berechtigte Theil für solchen Fall die Befugniß erhielte dieselbe zu verlangen?

Die Regulirung dieser, zweifelsohne sehr häufig eintretenden Ablösungen dauernd dem Landherrs zu übertragen, würde aber einestheils diesen zu sehr mit solchen kleineren Obliegenheiten überbürden, andernteils aber auch nicht der von der berichtenden Deputation in ihren Motiven zu § 15 betonten Tendenz des Gesetzes entsprechen: „die Landleute von der hergebrachten Bevormundung durch den Landherrs mehr und mehr zu entwöhnen“. Bis zu der angeregten gesetzlichen Regulirung einer Ablösung solcher Lasten würde aber auch nach Ansicht der Kammer die im § 2 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Regelung durch den Landherrs unbedenklich Anwendung finden können. Da der im § 2 gewählte Ausdruck „öffentliche Abgaben und Lasten“ möglicherweise zu Zweifeln Anlaß geben könnte, so empfiehlt die Kammer statt dessen zu sagen:

„öffentliche, kirchliche und Communallasten und ähnliche Abgaben.“

3a §§ 5 ff.

In Betreff der zweiten wichtigen, von der Deputation beantworteten Frage, ob das im Bremischen Landgebiete geltende Anerbenrecht aufzuheben sei, kann die Kammer auf Grund der ihren Mitgliedern beizubehaltenden genauen Kenntniß der Verhältnisse nur bestätigen, daß eine zwangsweise Beseitigung des Anerbenrechts den Wünschen und Anschauungen der ganz überwiegenden Mehrzahl unserer dabei in Frage kommenden Gebietsbewohner entschieden zuwiderlaufen würde. Es sind indessen nicht nur diese eigenen Anschauungen der Betheiligten, sondern ebenso gewichtige öffentliche Interessen, welche gegen eine gesetzliche Aufhebung dieses Instituts sprechen. Das Interesse des Staats erfordert es, Institutionen zu schützen, die sich als geeignet bewährt haben, ihm eine Classe steuerfähiger Bürger zu erhalten, welche mit dem Bewußtsein arbeiten, daß sie Aussicht haben, das ihnen von ihren Vorgängern überkommene Grundeigenthum ihrerseits auf ihre Kinder und Kindeskinde vererbt zu sehn und so mit der Ueberzeugung wirtschaften, daß diesen die Frucht ihrer Arbeit, die oft erst allmählich wirkenden Folgen von Verbesserungen ihres Betriebes zum Nutzen und Segen gereichen werden, daß dieses Eigenthum nach ihrem Tode nicht ein bloßes Werthobject sei, welches dem Meistbietenden zufällt. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß gerade in denjenigen ländlichen Districten unseres Vaterlandes, in welchen das Grundeigenthum in der Regel auf die Descendenten vererbt wird, sich vorzugsweise ein gesunder Bauernstand erhalten hat, welcher im Stande ist im Frieden zu den Staatslasten beizusteuern, im Kriege dem Vaterlande kräftige Arme zu stellen, während erweislich in anderen Gegenden, namentlich in manchen Theilen Mittel- und Süddeutschlands in Folge des häufigen Wechsels des Grundeigenthums dieses selbst zwar vielleicht mitunter bis zu einer vorübergehend größeren Ertragsfähigkeit gebracht ist, auf die Dauer aber nicht mehr im Stande war, einen leistungsfähigen Stamm von Grundeigenthümern zu ernähren, so daß stufenweise der eigentliche Betrieb von Ackerbau und Viehzucht zurückgegangen ist und die ländliche Bevölkerung aus Noth ihren Lebensunterhalt in industriellen Hilfsarbeiten suchen muß, deren stete Wechselfälle mehr und mehr eine sittliche wie körperliche Entkräftung der Bevölkerung selbst zur Folge haben und deren periodisch eintretende Bedrängnisse dann eine Quelle von Besorgnissen für das Gemeinwesen bilden.

Um aber einen Stand von Landleuten zu erhalten, welcher im Stande ist, die Wirthschaft mit den unentbehrlichen Betriebsmitteln fortzuführen und diese durch nützliche Verbesserungen zu heben, ist es unbedingt erforderlich, dem neuen Wirth die Mittel zu belassen, da es notorisch selbst unter günstigen Verhältnissen nicht möglich ist, Geld bis zum vollen Werthe auf das Grundeigenthum anzuleihen, während die etwaigen eignen Mittel des Landwirthes für den laufenden Betrieb unentbehrlich sind.

Diese Ueberzeugung des Landmannes würde bei völliger Beseitigung des Anerbenrechts denselben darauf hinweisen, durch letztwillige Verfügungen einem seiner Kinder thunlichst die unentbehrlichen Mittel zu erhalten, allein ein solcher Nothstand würde nur zu häufig gerade für die Miterben nachtheiliger ausfallen, während eine gesetzliche Regulirung es ermöglicht, eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ordnung des Erbrechts herbeizuführen im Interesse aller Betheiligten.

Der auf diese Weise kraft gesetzlichen Rechts berufene Anerbe wird aber, wie die Erfahrung nicht nur im Bremischen Gebiete, sondern in allen unter gleichem ländlichen Erbrechte lebenden Districten zeigt, seinen Hof als ein ihm für seine Familie anvertrautes Gut betrachten, welchem auch seine Geschwister trotz der erhaltenen Abfindung nicht fremd werden, und auf welchem diese in Fällen der Bedrängniß eine Heimath wieder zu finden hoffen dürfen — eine tief wurzelnde Anschauung, welche schon manchen Sohn eines Landmanns vor äußerster Noth bewahrt hat.

Endlich wird sich nicht verkennen lassen, daß der Eigenthümer eines Hofes, welcher denselben von seinem Vater ererbt, seine Jugend auf demselben verlebt hat und hoffen darf denselben wieder seinem Sohne zu hinterlassen, ein größeres Interesse für das, durch unsere neuere Gesetzgebung wesentlich geförderte Gemeindeleben hegen und bethätigen wird als derjenige, welcher in dem Grundbesitz nur

die Quelle seines persönlichen Lebensunterhaltes sieht, welche nach seinem Tode einem oder mehreren ihm Unbekannten wiederum nichts als das gleiche Material des Erwerbes sein wird. Auch diese wichtige moralische Bedeutung einer Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie würde unfehlbar verloren gehen, wenn mit Beseitigung des Anerbenrechts der Hof in eine bloße Waare für den Meistbietenden sich verwandelte!

In den Fällen aber, wo in der That begründete Erwägungen des natürlichen Gerechtigkeitsgefühls gegen die Anwendung des Anerbenrechts sprechen, oder zu befürchten sein kann, daß der Anerbe seinerseits den ererbten Hof als Speculationsobject ausbeuten könnte, bietet der Entwurf dem jedesmaligen Eigenthümer die Handhabe, das Anerbenrecht auszuschließen.

Die berichtende Deputation beantragt nun eine Abweichung von dem, von ihr zum Muster genommenen Preussischen, das Höferecht in der Provinz Hannover betreffenden Gesetze vom 2. Juni 1874, indem sie die Eintragungsfähigkeit in die Höferolle bedingt sehen will durch einen Flächeninhalt der einzelnen Grundbesitzungen von mindestens fünf Hektaren. Die Kammer empfiehlt, eine solche Beschränkung wegzulassen und vielmehr das von der Deputation adoptirte Princip consequent durchzuführen bei allen Grundbesitzungen ohne Rücksicht auf deren Größe. Es lassen sich sehr wohl Fälle denken, in welchen die Eintragungsfähigkeit auch einer kleineren Stelle im Interesse aller, oder doch der zunächst Betheiligten sich empfiehlt, z. B. um dem bejahrten Stellwirth die Möglichkeit zu geben, sich einen ausreichenden Lebensunterhalt auf der Stelle als Altheiler zu sichern, ohne die Gefahr, dieselbe von dem neuen Eigenthümer noch bei seinen Lebzeiten getheilt und sich der erforderlichen Garantie für den ihm zugesicherten Unterhalt beraubt zu sehen. Fälle dieser Art können namentlich bei werthvolleren, entweder der Stadt nahegelegenen, oder besonders ertragsfähigen kleineren Grundbesitzungen eintreten.

Ob eine solche Erwägung zutrifft, wird man in jedem einzelnen Falle ohne Bedenken dem eignen Ermessen der Nächstbetheiligten überlassen können, zumal ja der gesetzlich zur Uebnahme der Stelle berufene Erbe es in seiner Wahl hat, dieselbe zu übernehmen oder nicht.

Will man aber dennoch eine Abweichung von dem Principe durch Beschränkung auf einen Minimalflächeninhalt sanctioniren, so empfiehlt die Kammer das vorgeschlagene und ohne ersichtliche Gründe auf fünf Hektare festgesetzte Minimum herabzusetzen auf drei Hektare, für deren Wahl die Uebereinstimmung mit § 3 des die Kammer für Landwirthschaft betreffenden Gesetzes vom 5. Juli 1874 spricht, indem dieses die active und passive Wahlberechtigung zur Kammer von einem Grundbesitz von drei Hektaren abhängig macht, in Uebereinstimmung mit den in dem Gesetze vom 21. November 1870 dafür festgesetzten zwölf Morgen Landes.

Der § 6 des Geszentwurfes beschränkt die Berechtigung zur Eintragung in die Höferolle unbedingt auf die Zeit bis zum 1. Juli 1885, so daß also nach diesem Termin dem Eigenthümer unter keinen Umständen mehr die Befugniß zustehen würde, für seinen Grundbesitz die Art der Vererbung zu bestimmen. Diese Beschränkung kann die Kammer als heilsam und zweckmäßig nicht erkennen. Wenn von der berichtenden Deputation in deren Motiven mit Recht angeführt wird, daß diese Bestimmung dem Preussischen Gesetze entnommen sei, so darf gegen diesen mehr äußerlichen Grund darauf hingewiesen werden, daß weder in dem von dem Hannoverschen Provinziallandtage der Preussischen Regierung unterbreiteten, noch in dem durch das Preussische Ministerium dem Abgeordnetenhaus nach vorgängiger Revision vorgelegten Geszentwurf die Beschränkung der Eintragungsfähigkeit in diesem Umfange enthalten war, daß diese Bestimmung vielmehr auf den Antrag eines in seinen Ansichten auf dem Boden des Römischen Rechtes stehenden Juristen in zwei, zufällig äußerst schwach besuchten Sitzungen des Abgeordnetenhauses gegen Ende der Session mit einer Mehrheit von sehr wenigen Stimmen in den ursprünglichen Geszentwurf hineingebracht wurde.

Der von dem Preussischen Justizministerium dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Entwurf bestimmte:

„Eine eintragungsfähige Befizung kann bis zum 1. Juli 1885 eingetragen werden. War sie vor diesem Tage eingetragen, so ist im Fall der Löschung die Eintragung auch nach diesem Tage zulässig.“

Die so von der Regierung gefaßte Bestimmung hatte also die Tendenz, daß zwar ein bestimmter Zeitpunkt gewonnen würde, bis zu welchem fest constatirt werden kann, welche Höfe in Zukunft als eintragungsfähig anzusehen seien und für welche daher die Möglichkeit einer Wiedereintragung auch dann erhalten blieb, wenn ein einzelner Eigenthümer aus individuellen Gründen es vorgezogen, die Streichung seiner Stelle aus der Höferolle zu veranlassen.

Dieser in der That zufällige Umstand eines solchen Mehrheitsbeschlusses des preussischen Abgeordnetenhauses dürfte daher um so weniger für unsere Gesetzgebung ein entscheidendes Motiv abgeben, als, wie die Deputation selbst hervorhebt, in dem betreffenden Oldenburgischen Gesetze eine solche Beschränkung der Befugnisse zur Eintragung auf einen bestimmten Zeitraum nicht enthalten ist.

Wenn unsere beiden Träger der gesetzgebenden Gewalt die Berechtigung des Stellwirthes zur Bestimmung, ob unter seinen Kindern das Anerbenrecht eintreten solle oder nicht, als richtiges Prinzip anerkennen, so ist in der That nicht abzusehen, weshalb dieser Grundsatz selbst nach dem kurzen Zeitraume von zehn Jahren nicht mehr zur Anwendung gebracht, dessen Ausübung gesetzlich verboten werden soll? Falls wirklich die praktische Ausführung des jetzt festzustellenden Gesetzes Mängel ergeben, die dadurch dem Grundeigenthümer ertheilte Befugniß sich im allgemeinen Interesse oder aus anderen durchschlagenden Gründen als nachtheilig erweisen sollte, so liegt es selbstverständlich in der Hand von Senat und Bürgerchaft entsprechende Modificationen zu beschließen.

Dagegen liegen nach Ansicht der Kammer keine sachlichen Gründe vor, dem nach 1885 einen Hof durch Kauf oder Erbrecht erwerbenden Gebietsbewohner ein Recht vorzuenthalten, welches man dem jetzigen Eigenthümer gesetzlich zu verleihen gewillt ist. Eine solche in der Provinz Hannover von anerkannt sehr erfahrenen und unbefangenen Kennern der ländlichen Verhältnisse lebhaft getadelte Abweichung von dem eigentlichen Grundsatz des Gesetzes würde diesem einen lediglich transitorischen Charakter geben und sehr häufig die Folge haben, daß bei mehreren Höfen unter ganz gleichartigen Verhältnissen eine verschiedene Art der Vererbung eintreten müßte, obgleich die derzeitigen Eigenthümer den ganz übereinstimmenden Wunsch einer Eintragung in die Höferolle hegen, und zwar vielleicht lediglich deshalb, weil der Vorgänger des einen Grundbesizers oder sogar dieser selbst aus Gründen des reinen Zufalls oder unter anderen Verhältnissen (z. B. weil ihm nur Töchter geboren waren) es unterlassen hat oder abgehalten ist die von ihm als heilsam erkannte Maßregel vor jenem bestimmten Termine zu ergreifen.

Die Kammer empfiehlt dringend diese von der Deputation beantragte zeitliche Beschränkung der Befugniß des Eigenthümers abzulehnen und so das vorgelegte Gesetz seiner lediglich vorübergehenden Bedeutung zu entkleiden durch Streichung der betreffenden Bestimmungen im § 6, also namentlich des ersten Absatzes, der letzten beiden Zeilen des zweiten Absatzes, der entsprechenden Bestimmung im dritten Absätze, sowie folgerichtig auch des zweiten Absatzes des § 10 mit Ausnahme der letzten beiden Zeilen.

Die durch eine solche Modification des Gesetzentwurfs bedingten redactionellen Aenderungen lassen sich unschwer feststellen.

Hiernach würden also im § 6 des Deputationsentwurfes zu streichen sein: Im ersten Absätze die Worte „bis zum 1. Juli 1885 einschließlich“ und „bis zu demselben Zeitpunkte“; im zweiten Absätze die Worte „innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Tage des Eigenthumsübergangs“ und die Schlussworte: „Die Wiedereintragung einer solchen Befizung, falls dieselbe nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, findet nach dem 1. Juli 1885 nicht statt“, sowie in dem dritten Absätze der letzte Satz von „Tritt der letztere Tag“ zc. bis zum Schlusse.

Eine weitere Folge dieses Antrages der Kammer zu §§ 5 und 6 würde sodann die entsprechende Modification des § 10 sein, von dessen jetzigem Wort-

laute also die Bezugnahmen auf die Fristen des § 6 und eventuell die im § 5 Absatz 2 aufgestellte Beschränkung auf fünf Hektare wegfallen müßten.

Sollten dagegen Senat und Bürgerschaft ein wesentliches Gewicht legen auf die von der Preussischen Regierung mit ihrem Entwurfe bezweckte Feststellung eines Normaltermins für die Eintragung, so würde die Kammer anheimgeben müssen, die oben angeführte Fassung jenes Entwurfes unverändert zu adoptiren und dann nur die einem solchen Grundsatz entsprechenden Modificationen der Deputationsvorlage vorzunehmen. Auch in diesem Fall würde also namentlich der Schlusssatz des zweiten Absatzes des § 6 unbedingt in Wegfall kommen müssen.

Die berichtende Deputation hat „sich nicht entschließen können“ im § 11 Zu § 11. das Leinenzeug und Hausgeräthe ebenfalls als Zubehör des Hofes aufzunehmen, während dies in dem betreffenden Preussischen Gesetze (§ 12 sub 3) geschehen ist. Da diese letztere Bestimmung den in ländlichen Kreisen vorherrschenden Ansichten entspricht und es dem Anerben in der Regel sehr schwer fallen muß bei Uebernahme der Stelle, also in der Regel zu derselben Zeit, wo er seinen Miterben deren Erbtheile auszuzahlen hat, die nicht nur für seine Familie, sondern auch für seine Dienstboten erforderlichen Betten, das dem Betriebe entsprechende Leinenzeug und Hausgeräthe anzuschaffen, so empfiehlt die Kammer den im Uebrigen von der Deputation als Muster genommenen § 12 des Preussischen Gesetzes unverändert beizubehalten oder doch etwa am Schlusse des § 11 — das Hausgeräth einschließlich Leinenzeuges und der Betten aufzunehmen „insoweit solches für die ordnungsmäßige Fortführung des Haushalts und der Wirthschaft erforderlich ist“ so, daß also etwa vorhandene, indessen das wirkliche Bedürfniß übersteigende Haushaltsgegenstände nicht als Zubehör des Hofes anzusehen, sondern als Allodium zu behandeln sein würden.

In dem von der Berufung zum Anerben handelnden § 13 des Deputationsentwurfes ist keine Bestimmung enthalten für den Fall, daß der zunächst zu solcher Nachfolge im Hofe Berufene oder auch mehrere oder sämtliche nach ihm Berechtigte nicht beabsichtigen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Eine solche Ablehnung der Uebernahme als Anerbe kann nicht nur aus individuellen Gründen, sondern auch deshalb erfolgen, weil der in Frage Stehende die Ueberzeugung gewinnt, daß er nicht im Stande sei den Hof nach Maßgabe der Schätzung, also mit den daraus resultirenden Verpflichtungen zur Auszahlung an seine Miterben zu übernehmen. Zu § 13.

Dabei könnte u. a. auch die Frage aufgeworfen werden, ob im Falle solcher Ablehnung sämtlicher Berufenen der erste Anerbe, welcher, vielleicht ohne entsprechende Vergütung, bereits viele Jahre auf dem Hofe mit thätig gewesen ist, trotz seines Verzichtes auf den Hof selbst bei Vertheilung des Erlöses ein Voraus zu beanspruchen habe — eine Frage, welche freilich entschieden zu verneinen sein wird, da in solchem Falle die für Erhaltung eines Anerbenrechts sprechenden Gründe nicht zutreffen. Zur Beseitigung aller solchen Zweifel erlaubt sich die Kammer zu § 13 einen Zusatz zu empfehlen, etwa folgenden Inhalts:

„Falls der nach diesem Gesetze zum Anerbenrechte Berufene vor oder nach Ermittlung des Hofeswerthes die Uebernahme des Hofes ausschlägt, so geht dieses Recht auf den nächstfolgenden Berechtigten über; wenn aber sämtliche Berufenen die Uebernahme des Hofes ablehnen, so tritt die Vererbung (Theilung) nach gemeinem Rechte ein.“

Die §§ 14 und 15 des Deputationsentwurfes enthalten die Vorschriften Zu §§ 14, 15. über die Ermittlung des Hofeswerthes und die Theilung der Erbschaftsmasse, während diese wichtigen Fragen in dem Preussischen Gesetze in den §§ 15 und 16 ihren Platz gefunden haben. Die Deputation empfiehlt in dieser Hinsicht bedeutende Abweichungen von dem Preussischen Gesetze zu Ungunsten des Anerben.

Zunächst will die Deputation nach § 14 ihrer Vorlage die auf dem Hofe Zu § 14. vorhandenen Gebäude nicht als Zubehör des Hofes angesehen, sondern nach dem Versicherungswerthe geschätzt und dann diesen Werth unter allen Erben des Stewirthes gleich getheilt sehen. Die Kammer verkennet nun durchaus nicht, daß diese mit den städtischen Verhältnissen übereinstimmende Auffassung auf den ersten Blick der Gerechtigkeit zu entsprechen scheint. Anders aber stellt sich diese Frage

nach den Anschauungen und Erfahrungen des Landwirthes, für welchen die zur Wirthschaft unentbehrlichen Gebäude nicht als ein realisirbares Werthobject, sondern als eine unvermeidliche Last anzusehen sind; der Landwirth bedarf jener Gebäude, um sein Vieh unterzubringen, um den Ertrag seiner Arbeit von der Ernte bis zum Verkaufe aufzubewahren, um das geerntete Korn zu dreschen &c.; diese Gebäude erfordern jährlich wiederkehrende Aufwendungen an Reparaturen, Versicherung und Steuern, ohne eine directe Einnahme zu liefern. Da dieser Gesichtspunkt bei solchen Baulichkeiten nicht zutrifft, welche dem Eigenthümer „durch Vermietzung oder auf andere Weise Nutzen bringen“, so sollen solche Gebäude auch nach dem Preussischen Gesetze nach ihrem Nutzungswerthe veranschlagt und dem Anerben bei der Erbtheilung angerechnet werden.

Einen zwar weniger erheblichen, indessen trotzdem der Erwägung werthen Gegenstand betrifft die von der Deputation ebenfalls abweichend von dem Preussischen Entwurfe beantwortete Frage, ob die nicht fruchttragenden Bäume nach ihrem Verkaufswerthe oder nach ihrer Ertragsfähigkeit geschätzt und dem Anerben zur Last gebracht werden sollen?

In dieser Hinsicht scheint der Kammer die Preussische Bestimmung namentlich im öffentlichen Interesse den Vorzug zu verdienen, da die Erhaltung der Bäume auch in unserem Gebiete nicht nur aus Rücksicht auf die Annehmlichkeit für das Publikum, sondern im allgemeinen landwirthschaftlichen Interesse, namentlich wegen der dadurch bedingten längeren Festhaltung der Feuchtigkeit im Boden und der Hemmung des Windes für die ganze Umgegend in hohem Grade wünschenswerth sein muß, während der einzelne Grundbesitzer meistens kein den Nutzungswerth übersteigendes eigenes Interesse an dem Bestande nicht fruchttragender Bäume haben wird. Wenn nun solche, namentlich größere Bäume, nach dem daraus zu erzielenden Verkaufswerthe berechnet werden, so liegt die Gefahr nahe, daß der zur Zeit der Uebnahme des Hofes zur Auskehrung erheblicher Baarzahlungen verpflichtete Anerbe sich veranlaßt oder selbst genöthigt sieht, dieses Werthobject sofort zu mobilisiren, während ein solcher Grund wegfällt, falls ihm diese lebenden Pflanzen als solche, also ebenso wie der Grund und Boden nach dem Ertragswerthe angerechnet werden. Da andererseits der Verkaufswerth der in unserem Staatsgebiete vorhandenen nicht fruchttragenden Bäume für jeden einzelnen Hof niemals erhebliche Capitalien betragen wird, so kann bei solcher rationelleren Art der Schätzung von einer Schädigung der Miterben nicht wohl die Rede sein.

Su § 15.

Als Voraus des Anerben wird im § 15 des Entwurfes von der Deputation ein Viertel des schuldenfreien Hofeswerthes beantragt, während dasselbe nach dem correspondirenden § 16 des Preussischen Gesetzes ein Drittel, in den Oldenburgischen Landestheilen, in welchen ein Anerbenrecht bisher überhaupt bestanden hat, 40 % beträgt. Die berichtende Deputation hat „sich für diesen Satz von 25 % entschieden in dem Bestreben das Anerbenrecht mehr als bisher einzuschränken ohne es geradezu illusorisch zu machen.“ Man wird also davon ausgehen können, daß besondere sachliche Gründe bei der Wahl dieser Quote nicht mitgewirkt zu haben, wie denn in der That sich schwerlich ein Anhaltspunkt finden lassen wird, um einen bestimmten Procentsatz als den mathematisch oder absolut richtigen oder billigen darzuthun.

Soviel aber geht aus deren Motiven hervor, daß auch nach Ansicht der Deputation eine noch weitere Herabsetzung die Festhaltung eines Anerbenrechts „geradezu illusorisch machen würde.“ Bei einer unbefangenen, dem Institute des Anerbenrechts und dem Interesse der Miterben unparteiisch Rechnung tragenden Erwägung wird sich aber nicht verkennen lassen, daß der den Anerben bei der Erbtheilung zukommende Bestandtheil des elterlichen Nachlasses nicht in einem jeder Zeit verwendbaren Werthobjecte besteht, während seine Miterben im Stande sind den ihnen in baarem Gelde zufließenden Erbtheil jeder Zeit in der ihnen vortheilhaftesten Weise zu verwenden und nutzbar zu machen. Es ist bereits angedeutet, daß der Anerbe niemals in der Lage sein wird, auf sein Grundeigenthum so viel Geld anzuleihen, als erforderlich ist, die übrigen Erbtheile davon zu bezahlen, während er unter allen Umständen außerdem noch eines verhältnißmäßigen

Betriebscapitals durchaus bedarf. Nach den in dieser Beziehung vorliegenden Erfahrungen wird man annehmen können, daß es unseren Gebietsbewohnern nicht schwer fallen dürfte, für den Betrag der ersten Hälfte des taxirten Werthes gegen Handfestenversatz Geld anzuleihen, daß aber die ersten zwei Dritttheile des Taxwerthes in der Regel die äußerste Grenze bilden werden, bis zu welcher Capitalisten geneigt sind, gegen einen erträglichen Zinsfuß solche Darlehn zu bewilligen. Wenn es also dem Anerben gelingt bei Uebernahme des Hofes diese zur Abfindung seiner Miterben, oder den Umständen nach zur Abtragung oder Uebernahme der auf dem Hofe selbst haftenden hypothekarischen Schulden, erforderlichen Capitalien auf diesem normalen Wege zu beschaffen, so bleibt ihm noch die Sorge für Erlangung der zur Fortführung der Wirthschaft, also u. a. zur Uebernahme des vorhandenen oder Anschaffung eines für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Viehstandes, für Ankauf des Saatforns, Bezahlung der laufenden Löhne und Steuern zc. erforderlichen Mittel. Nach dieser von jedem der hiesigen Verhältnisse kundigen gewiß als annähernd richtig zugegebenen Berechnung würde man die Festsetzung des Voraus auf ein Dritttheil des schuldenfreien Hofeswerthes keineswegs als dem Anerben zu günstig bezeichnen können.

Dabei ist aber auch noch daran zu erinnern, daß nach dem Gesetzentwurfe (§ 14) der ermittelte Jahresertrag mit dem Fünfundzwanzigfachen zu Capital gerechnet werden soll, während nach dem Preussischen Gesetze (§ 15) derselbe dem Anerben nur zu dem Zwanzigfachen angerechnet wird, so daß der Anerbe nach dem letzteren Gesetze wesentlich günstiger gestellt wird, als nach dem Vorschlage unserer Deputation. Die Kammer glaubt daher, daß die von dem Preussischen Gesetze bestimmte Quote des Voraus besser als der von der Deputation gewählte Procentsatz den thatsächlichen Verhältnissen entspricht und hofft mit Zuversicht, daß Senat und Bürgerschaft, indem sie die Voraussetzungen als richtig anerkennen, keinen Anstand nehmen werden der dringenden Anheimgabe der Kammer Folge zu geben, welche dahin geht, aus den angeführten Gründen in Betreff der Feststellung des Voraus des Anerben gleiches Recht herzustellen mit dem für die Provinz Hannover jetzt festgesetzten und demgemäß die §§ 14 und 15 des Entwurfes in den bezeichneten Punkten nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Preussischen Gesetzes abzuändern, also in Betreff der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude der Schätzung der nicht Frucht tragenden Bäume und des Voraus des Anerben die Preussischen Bestimmungen einzuführen.

Nach § 16 sub 2 der Deputationsvorlage soll der Anerbe „auf Antrag eines Betheiligten“ verpflichtet werden, falls der Verkaufswerth von Theilen des Hofes mehr als doppelt so groß ist, d. h. von den Taxatoren veranschlagt wird, als deren Ertragswerth „den ganzen Werth solcher Theile ohne Abzug eines Voraus in die Erbschaftsmasse einzuschießen.“ Wenn es nun auch der Billigkeit entsprechen mag, daß eine Bevorzugung des Anerben für solche Theile des Hofes wegfällt, weil nach Ansicht der Schätzer der Anerbe im Stande sein würde, diesen Theil auf dem Wege des Verkaufes zu realisiren und so gegen die Tendenz des Anerbenrechts für sich allein einen Capitalgewinn zu erzielen, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß sehr häufig der Anerbe die Ueberzeugung haben kann, es sei ihm unmöglich von einem solchen Theile einen dem Verkaufswerthe entsprechenden Ertrag zu erzielen.

In solchen Fällen würde aber nach dem Vorschlage der Deputation der Anerbe gezwungen, diesen Theil zu einem weit höherem Werthe zu übernehmen als derselbe für ihn besitzt. Für einen solchen Zwang liegen nach Ansicht der Kammer keine genügenden Gründe vor und muß es vielmehr dem Anerben frei stehen, auf die Uebernahme der fraglichen Parcele überhaupt zu verzichten, so daß diese alsdann zum vollen Verkaufswerthe in die Erbschaftsmasse einzuschießen sein würde.

Da auf diese Weise sämtliche Miterben zu gleichen Theilen an jenem Verkaufswerthe participiren, so wird dadurch dem Rechte derselben in keiner Weise zu nahe getreten werden. Um einen solchen, keinem Betheiligten Nutzen bringenden Zwang zu vermeiden, empfiehlt die Kammer eine den angeführten Bedenken Rech-

nung tragende Abänderung, also statt des Vorschlages im § 16 sub 2 vielmehr zu bestimmen:

„Der Anerbe kann dieselben, alle oder einzelne Theile derselben, übernehmen, hat aber alsdann den ganzen Werth derselben ohne Abzug eines Voraus in die Erbschaftsmasse einzuschließen.“

Bu §§14bis16.

Bei den die Ermittlung des Hofeswerthes behandelnden §§ 14, 15, 16 der Deputationsvorlage vermißt die Kammer zu ihrem Bedauern jede Bestimmung über die Wahl und Beeidigung der Sachverständigen, welche jene Ermittlung vornehmen sollen. Die Deputation hat in ihrem Gesetzentwurfe über diese wichtige Frage des Verfahrens keine Vorschläge gemacht und glaubte nach ihren Motiven zu § 15 davon absehen zu müssen, weil „es in hohem Grade wünschenswerth sei, daß die Landleute von der hergebrachten Bevormundung durch den Landherrn mehr und mehr entwöhnt werden.“

Auch die Kammer ist nun nicht der Meinung, daß in Zukunft wie bisher nach § 25 des geltenden Gesetzes der Landherr bei der Ermittlung des Hofeswerthes selbstthätig mitwirken solle, allein diese Ansicht der Deputation steht keineswegs der gesetzlichen Ordnung des Schätzungsverfahrens überhaupt entgegen. Es liegt denn doch offenbar im Interesse aller Betheiligten und entspricht ebenso dem öffentlichen Interesse, daß bei den Erbtheilungen Proceß und gerichtliche Verhandlungen thunlichst vermieden werden.

Die Kammer kann aber nicht die Meinung der Deputation theilen, daß „die Erbtheilung unter Landleuten keineswegs schwieriger, im Gegentheil in der Regel leichter als diejenige unter Städtern“ sei.

Die städtischen Erbschaften bestehen bekanntlich in der Regel aus ausstehenden Forderungen, Mobilien, Geschäftsutensilien u., zu welchen dann häufig städtische Immobilien kommen. Der Werth der ersteren Art von Nachlaßbestandtheilen wird in zahlreichen Fällen aus dem Nominalwerthe oder dem Börsencurse ohne Weiteres sich ergeben, während die übrigen sehr wohl durch einen gemeinschaftlich bestellten Sachverständigen zu schätzen sind. Wie sehr dagegen die Ansichten über den Werth des ländlichen Grundeigenthums von einander abweichen, zeigen die Taxate der unlängst angestellten Generalschätzer im Gegensatz zu den oft nur den zehnten Theil derselben betragenden ihrer Vorgänger. Auch der Werth des zu schätzenden Viehstandes aber ist einem solchen fast constanten Wechsel unterworfen, daß eine Schätzung des bei Uebnahme des Hofes durch den Anerben anzunehmenden Werthes durch Sachverständige kaum zu entbehren ist. In den bei Weitem meisten Fällen werden nun sämtliche Betheiligte wünschen, den Nachlaß behufs einer gütlichen Auseinandersetzung durch erfahrene Sachkundige geschätzt zu sehen und darin die beste Garantie für eine gerechte Taxation erblicken, wenn wie bisher der eine Schätzer oder Achtmann von dem Anerben, der zweite von den übrigen Miterben, der dritte aber von einer zugleich unbetheiligten und mit der erforderlichen Personalkunde ausgerüsteten Behörde ernannt, sämtliche Sachverständige aber vor Ausübung ihrer Function eidlich verpflichtet werden auf eine gewissenhafte Wahrnehmung der zu übernehmenden Obliegenheiten. Wollte man nun die Betheiligten zwingen wegen solcher Ernennung des einen und Beeidigung sämtlicher drei Sachverständigen das Gericht anzurufen oder gar einen Erbtheilungsproceß anzustellen, so würden dadurch nicht nur ganz unnötige Kosten verursacht, sondern, wie die Erfahrung bei Anrufung gerichtlicher Entscheidungen ja häufig genug zeigt, nur zu leicht eine gegenseitige Gereiztheit oder Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen werden, welche bis dahin gar nicht vorhanden waren. Vor Allem aber läßt sich nicht verkennen, daß unseren Gerichten in der Regel die ganz unentbehrliche Personalkunde fehlt, um den für jeden einzelnen Fall geeigneten dritten Sachverständigen, welcher vorzugsweise mit der nöthigen Detailkenntniß die vollste Unparteilichkeit besitzen muß, auszuwählen. Dagegen ist der Landherr vermöge seiner ihm aus eigener Erfahrung beizubehaltenden Kenntniß der Personen und der jedes Mal in Frage stehenden örtlichen Verhältnisse zweifellos am Besten im Stande zur Vornahme solcher Ernennung und Beeidigung, welche demselben ein irgendwie nennenswerthes Opfer an Zeit nicht aufbürden würden. Sollten wider Verhoffen der Kammer der Uebertragung dieser Function an den Landherrn

unabweisliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so würde möglicher Weise eine Aus-
hülfe sich gewinnen lassen, wenn eine bestimmte gerichtliche Behörde ermächtigt
resp. beauftragt würde, diese Acte einer freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Anrufen
der Betheiligten vorzunehmen:

Bei Bestimmung dieser gerichtlichen Behörde dürfte dann namentlich darauf
Rücksicht zu nehmen sein, daß deren Mitglieder schon vermöge ihres Wirkungs-
kreises Gelegenheit haben, für die Uebernahme solcher Functionen vorzugsweise
geeignete Persönlichkeiten kennen zu lernen, wie dies z. B. der Fall ist bei den-
jenigen Mitgliedern der Pupillencommission, welchen die Beaufsichtigung der länd-
lichen Vormundschaftsachen übertragen ist und in deren regelmäßigen öffentlichen
Sitzungen überdies jene Handlungen in Gegenwart der Betheiligten vorgenommen
werden könnten. Möglicherweise wird die Reichscivilproceßordnung auch für die
Vornahme solcher Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine geeignete Handhabe
bieten, allein die Kammer legt ein großes Gewicht darauf, daß mit dem Gesetze
selbst eine gesetzliche Regulirung dieses Verfahrens ins Leben tritt und dabei
zugleich bestimmt werde, ob die Bestimmungen des § 286 der Gerichtsordnung
für diese Schätzungen maßgebend bleiben können oder die Einführung besonderer
gesetzlichen Vorschriften sich empfiehlt?

Zufolge § 17 des Entwurfes soll der Eigenthümer eines Hofes nicht nur zu §§ 17, 21.
in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten, sondern
in jeder nur „eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde“ das An-
erbenrecht ausschließen, die Art der Bevorzugung ändern, unter seinen Nachkommen
den Anerben bestimmen und den Betrag, zu welchem der Hofeswerth bei der Erb-
theilung angerechnet werden soll, anderweitig festsetzen können. Die Kammer
trägt ernste Bedenken, daß es dem Stellwirth gestattet sein solle, Verfügungen
von so erheblicher Tragweite in einer einfachen Privatschrift zu treffen — eine
Befugniß, welche keinem anderen Bewohner des Landgebiets oder der Stadt zu-
steht. Die große Bedeutung derartiger Bestimmungen für das Wohl und Wehe
der ganzen Familie läßt es als dringend geboten erscheinen, daß der Stellwirth
dieselben nur mit dem vollen Bewußtsein ihrer Wichtigkeit wohlüberlegt und frei
von wechselnden Gemüthsstimmungen trifft und daher in dieser Beziehung
mindestens dieselben Formen beobachten muß, wie jeder andere Bürger, welcher
über seinen Nachlaß letztwillig verfügen will. Abgesehen von diesem Gesichtspunkte
aber kann die von der Deputation den unbeglaubigten Aufzeichnungen zuge dachte
Gültigkeit zu den bedenklichsten Streitigkeiten über die Echtheit solcher Schriftstücke
und auch über die Dispositionsfähigkeit des Verfassers zur Zeit der Abfassung
Veranlassung geben.

Die Kammer giebt daher anheim sowohl im § 17 als auch aus gleichen
Gründen im § 21 des Gesetzentwurfes die Worte:

„oder eigenhändig geschrieben und unterschrieben“

zu streichen.

Nach § 19 der Vorlage wird das jetzt bestehende Institut der Interims- zu § 19.
wirthschaft mit Ausnahme einer vertragsmäßigen Errichtung derselben in Wegfall
kommen, die Wittve des Stellwirthes wird also künftig mit dem Anerben auf
dem Hofe bleiben mit allen Rechten einer Wittve, welche in völliger oder be-
schränkter Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne gelebt hat, bei Eingehung einer
zweiten Ehe aber und wenn von den Ehegatten vertragsmäßig die Gütergemein-
schaft ausgeschlossen war, den Hof verlassen müssen.

Die Kammer glaubt zunächst ihrer Besorgniß Ausdruck geben zu müssen,
daß in den Fällen, wo früher der Eintritt eines Interimswirthes eine den Ver-
hältnissen der Stelle entsprechende Fortführung des Betriebes ermöglichte, jetzt in
Ermangelung des Abschlusses eines Einkindschaftsvertrages bedenkliche Mißstände
eintreten können. Der stetig wachsende Mangel und die Vertheuerung brauchbarer
Arbeitskräfte für den landwirthschaftlichen Betrieb würde es häufig unmöglich
machen, durch eine eigene Bewirthschaftung für Rechnung der Betheiligten eine
gedeihliche Fortführung derselben zu erreichen. Die eigene Arbeitskraft des
Interimswirthes kann nicht ersetzt werden durch die Thätigkeit eines Knechtes, die
Verwerthung des Landes durch Verpachtung wird häufig nicht genügen, um für

die Familie den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu beschaffen. Eine Beseitigung dieses bei dem Besitze einer städtischen Wittwe nicht in gleicher Weise zu befürchtenden Nachtheils würde außerordentlich wünschenswerth sein und wird daher der Aufmerksamkeit der beiden Träger unserer gesetzgebenden Gewalt zur thunlichen Erwägung verstellt.

Die Kammer vermißt indessen in dem vorliegenden Entwurfe gesetzliche Bestimmungen für folgende Fälle:

- 1) falls zur Zeit der Publication des Gesetzes ein Anerbe mit seiner Mutter als Wittve und anderen Kindern des Stellwirths auf der Stelle lebt, erscheint zur Beseitigung von Zweifeln eine Uebergangsbestimmung wünschenswerth darüber, ob das bisher geltende Recht oder das neue Gesetz Anwendung finden solle, also ob alsdann im Falle einer zweiten Ehe die Mutter oder Stiefmutter das Regier bis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben behält?
- 2) ob das jetzt geltende oder das neueinzuführende Recht gilt, wenn zur Zeit der Publication des neuen Gesetzes der Anerbe und Miterben desselben auf dem Hofe leben, bevor eine Erbtheilung stattgefunden hat, eine Wittve aber nicht am Leben ist, oder doch nicht auf der Stelle lebt, z. B. in Folge der Eingehung einer zweiten Ehe?
- 3) ob das bisherige oder das neueinzuführende Recht gilt, wenn der Hof von der Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht ist (s. § 17 des Entwurfes) und diese als Wittve mit ihren Kindern auf demselben lebt?

Für diesen letzteren Fall empfiehlt die Kammer eine Bestimmung dahin, daß solche Höfe gesetzlich als in die Höferolle eingetragen gelten sollen — eine Vorschrift, welche füglich im § 7 des Gesetzes ihren Platz finden würde.

Die Erörterung einer solchen Vorschrift hat aber bei den Berathungen der Kammer die weitere Erwägung angeregt, daß es sich dringend empfehlen möchte, überhaupt solche Höfe gesetzlich als in die Höferolle eingetragen gelten zu lassen, auf welchen nach Publication des neuen Gesetzes zur Zeit der Eintragungsfähigkeit kein Eigenthümer vorhanden ist, welchem nach dem Gesetzesentwurfe die Befugniß zur Eintragung zusteht.

Diese Eintragungsbefugniß auf die Wittve oder Vormünder zu übertragen, würde zu manchen rechtlichen und factischen Schwierigkeiten Veranlassung geben und jedenfalls sehr detaillirte gesetzliche Bestimmungen erforderlich machen. Dagegen würde die empfohlene ergänzende Vorschrift zu § 6 den präsumtiven Willen des fehlenden Stellwirthes ergänzen, unbeschadet der Befugniß des dispositiven Eigenthümers später die Löschung zu veranlassen.

Im § 20 ihres Entwurfes hat die Deputation die in dem correspondirenden § 19 des Preussischen Gesetzes sub 1 enthaltene Bestimmung nicht aufgenommen, daß wegen Verletzung des Pflichttheils nicht anzufechten sein sollen:

„Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten.“

Nach Ansicht der Kammer ist es wünschenswerth, diese Bestimmung ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen, namentlich für den Fall, daß die Wittve des Stellwirthes mit diesem nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, also keine Rechte an dem Hofe und Nachlasse besitzt.

Zu § 26.

Die Bestimmung des § 26 des Entwurfes, nach welcher für die mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theile des Landgebiets die §§ 1—4 mit der Publication des Gesetzes in Kraft treten sollen, wird von der Kammer so verstanden, daß dadurch bereits bestehende wohlerworbene Rechte nicht aufgehoben oder berührt werden sollen, daß also z. B. ein durch den Tod des bisherigen Stellwirthes bereits erwachsenes Anerbenrecht, auch wenn der Anerbe die Stelle noch nicht übernommen hat, bestehen bleibt, resp. durch Eintragung in die Höfe-

rolle conservirt werden kann. Die Kammer giebt anheim, daß zur Beseitigung von Zweifeln dieser, in allgemeinen Rechtsprincipien begründeten Auffassung entweder in dem Gesetze selbst oder doch in einer übereinstimmenden Erklärung durch Senat und Bürgerschaft Ausdruck gegeben werde.

Im ersteren Falle würde also ein Zusatz zu § 26 etwa lauten können:

„Die zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes bestehenden wohl-
erworbenen Rechte werden durch dasselbe nicht aufgehoben oder verändert“.

Endlich beehrt sich die Kammer darauf hinzuweisen, daß in dem Gesetzesentwurfe der berichtenden Deputation die Frage keine Beantwortung gefunden hat, ob für den Fall einer durch den Eigenthümer des Hofes bei seinen Lebzeiten gegen den Willen seiner Intestaterben, also zwangsweise vorgenommenen Abfindung der nach derselben von diesem Stellwirth noch gemachte Erwerb der freien Disposition desselben unterliege? Diese Befugniß wird dem Stellwirth entschieden zuzusprechen sein, falls volljährige Intestaterben oder durch Vormünder vertretene minderjährige Erben über ihre Rechte an dem elterlichen Nachlasse auf Grund eines Vertrages quittirt haben. Dagegen können in dieser Beziehung Zweifel entstehen, wenn die Abfindung gegen den Willen der Intestaterben erfolgt ist. Die Kammer glaubt diese Frage dahin richtig aufzufassen, daß nach solcher zwangsweisen Abfindung dem Stellwirth von Ascendenten zugefallene Erbschaften nicht durch diese frühere Abfindung berührt werden. Eine weitere Frage aber ist, ob auch anderweitiger späterer Erwerb des Stellwirthes in diese zwangsweise Abfindung eingeschlossen sei? Ob in dieser Beziehung Bestimmungen zu § 3 des Entwurfes zu treffen seien, giebt die Kammer höherem Ermessen anheim.

Nach § 14 sub f der Erbe- und Handfestenordnung ist „wenn der Anerbe einen Freihof oder eine Meierstelle vermöge wirklicher oder anticipirter Erbfolge übernimmt,“ keine Abkündigung oder Lassung erforderlich.

Die Kammer erlaubt sich zu empfehlen, daß dieser gesetzlichen Bestimmung auch in dem vorliegenden Gesetze an geeigneter Stelle Ausdruck gegeben werde, um jedem etwaigen Zweifel vorzubeugen.

Indem die Kammer schließlich ihrer lebendigen Ueberzeugung Ausdruck giebt, daß die von ihr angeregten Modificationen geeignet, aber in ihren wesentlichsten Punkten auch erforderlich sind, um dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzesentwurfe die Wirkung einer gedeihlichen Entwicklung der Vererbung des Grundbesitzes auch in unserem Staatsgebiete zu sichern, beehrt sie sich die von ihr theils beantragten, theils angeregten, dem inneren Wesen der in Frage stehenden Institution entsprechenden Modificationen des Entwurfes einer geneigten Berücksichtigung von Senat und Bürgerschaft angelegentlichst zu empfehlen!

Bremen, den 26. Juni 1875.

Mit ausgezeichnetener Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) **Joh. Depten,**

Vorsitzer.

Mittheilung des Senats

vom 3. September 1875.

Hansischer Geschichtsverein.

Im Jahre 1871 wurde der Hansische Geschichtsverein zu dem Zwecke gegründet, die über weite Gebiete zerstreuten Quellen der Geschichte des ehemaligen großen norddeutschen Städtevereins zu sammeln und dadurch die Erforschung und